

## Öffentliche Sitzungsvorlage

### Beratungsfolge:

**Haupt- und Finanzausschuss**  
**Gemeinderat**

**am 16.03.2017**  
**am 23.03.2017**

FB: 1 Az.: 10-20-01	Bearbeitet von: <b>Herrn Lillteicher/ Frau Knappheide</b>	Vorlage Nr.: <b>30/2017</b>
Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Beelen		
Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt:	01.01.01 Politische Gremien und Verwaltungsführung	

### Erläuterungen:

Der Rat der Gemeinde Beelen hat in seiner Sitzung am 06.03.2008 die Hauptsatzung der Gemeinde Beelen beschlossen. Nachdem sich zwischenzeitlich einige Rechtsgrundlagen geändert haben, muss die Hauptsatzung entsprechend angepasst werden. Da gleichzeitig auch eine Neufassung der Geschäftsordnung und der Zuständigkeitsordnung vorgesehen ist, wird seitens der Verwaltung empfohlen, die Hauptsatzung nicht durch eine Änderungssatzung zu aktualisieren, sondern ebenfalls eine Neufassung zu beschließen.

Zur Hauptsatzung ist anzumerken, dass neben der Änderung gesetzlicher Vorschriften und struktureller Verbesserungen insbesondere die haushaltsrechtlichen Bestimmungen entfallen können. Darüber hinaus sind die Regelungen zur Abgrenzung von Geschäften der laufenden Verwaltung gleichzeitig auch in der Zuständigkeitsordnung enthalten, so dass eine nochmalige Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

Der Landtag NRW hat am 09.11.2016 das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung beschlossen. Das Gesetz ist am 28.11.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW verkündet worden und am 29.11.2016 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz werden größtenteils die Ergebnisse der sog. Ehrenamtskommission umgesetzt.

Aufgrund § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung erhalten Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses ab dem 01.01.2017 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, die aktuell 211,90 € im Monat beträgt. Da die Bürgermeisterin als Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses und des Wahlausschusses nicht ehrenamtlich tätig ist, sind diese Ausschüsse von der Regelung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung ebenfalls ausgenommen.

Der Gesetzgeber hat durch § 46 Satz 2 GO NRW weiterhin geregelt, dass in der Hauptsatzung weitere Ausschüsse von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausgenommen werden können. Mit Erlass vom 13.02.2017 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW Anwendungs- und Auslegungshilfen zu § 46 GO NRW herausgegeben. Hiernach wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelung, welche Ausschüsse ebenfalls von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausgenommen werden sollen, nicht in das unbegrenzte freie Ermessen des Rates gestellt wird. Weitere Ausnahmen sind zulässig, soweit - ähnlich dem Wahlprüfungsausschuss - eine geringe Tagungshäufigkeit anzunehmen ist. Eine Umkehrung dieser Regel - Ausnahmeverhältnisses, insbesondere dergestalt, in der Hauptsatzung pauschal alle Ausschüsse von der Gewährung der Aufwandsentschädigung auszunehmen, dürfte jedenfalls im Regelfall nicht zulässig sein.

Nach Rücksprache mit dem Städte- und Gemeindebund NRW ist es darüber hinaus auch nicht zulässig, die Aufwandsentschädigung entsprechend der Belastung einzelner Ausschüsse anteilig festzulegen. Durch die neue Vorschrift des § 46 GO NRW sind die Kommunen lediglich berechtigt, in der Hauptsatzung **weitere Ausschüsse** von der Regelung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende auszunehmen. Nach Auskunft des Städte- und Gemeindebundes NRW besteht jedoch die Möglichkeit, dass einzelne Ausschussvorsitzende auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise verzichten können. Eine solche Erklärung muss jedoch schriftlich erfolgen.

Seitens der Verwaltung wurde bewusst darauf verzichtet, in der Hauptsatzung weitere Ausschüsse von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung auszuschließen. Zur Erleichterung einer einvernehmlichen Regelung wurde eine Auswertung der Anzahl der Ausschusssitzungen von 2012 bis zum 09.03.2017 vorgenommen. Hierin sind auch gemeinsame Sitzungen verschiedener Ausschüsse berücksichtigt. Die Auswertung stellt sich wie folgt dar:

<b>Anzahl Ausschusssitzungen 2012 – 2017</b>				
	<b>BPIA</b>	<b>KuSo</b>	<b>SchulA</b>	<b>RPA</b>
<b>2012</b>	8	3	3	2
<b>2013</b>	7	3	3	1
<b>2014</b>	6	3	4	2
<b>2015</b>	7	3	4	1
<b>2016</b>	8	3	4	1
<b>2017</b>	3	1	1	0
<b>Gesamt</b>	<b>39</b>	<b>16</b>	<b>19</b>	<b>7</b>

Bereits am 24.02.2017 wurde allen Ratsmitgliedern eine Gegenüberstellung der bisherigen Hauptsatzung und der neuen Hauptsatzung zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wurden die wesentlichen Änderungen erläutert. Aus diesem Grunde wird auf einen nochmaligen Versand der Synopse verzichtet. Die Neufassung ist der Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Bürgermeisterin aus rechtlichen Gründen nicht an der Beratung und Beschlussfassung zu § 10 Absatz 1 Hauptsatzung mitwirken darf. Aus diesem Grunde sind zwei Beschlüsse erforderlich.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Gemeinde Beelen beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Beelen mit Ausnahme des § 10 Absatz 1.  
(mit Mitwirkung der Bürgermeisterin)
2. Der Rat der Gemeinde Beelen beschließt die Neufassung des § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.  
(ohne Mitwirkung der Bürgermeisterin)